

**Vollziehungsverordnung  
zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei**

(Vom 2. Juli 1966)

**Der Kantonsrat**

**des Kantons Unterwalden ob dem Wald,**

in Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei, vom  
21. Dezember 1888,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

**I. Allgemeines**

**Art. 1**

*Fischereirecht*

<sup>1</sup> Die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Kantons erfolgt nach Maßgabe

- a) der fischereirechtlichen Vorschriften des Bundes,
- b) der vorliegenden Verordnung,
- c) der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für die Fischerei im Vierwaldstättersee (Alpnachersee) sind die Bestimmungen des vom Bundesrat am 9. Juni 1931 genehmigten Konkordates nebst den allfälligen Ergänzungen und Abänderungen maßgebend.

**Art. 2**

*Fischereihobheit*

<sup>1</sup> Die Fischerei ist Staatsregal. Die Verleihung des Rechtes zum Fischfang in den Gewässern im Gebiet des Kantons ist unter Vorbehalt nachgewiesener Sonderrechte Sache des Staates.

<sup>2</sup> Als Gewässer sind alle Seen, Flüsse, Bäche, Gewerbekänäle und Teiche zu verstehen, in denen Fische vorkommen. Ausgenommen sind die künstlich angelegten privaten Gewässer, in die aus öffentlichen Gewässern keine Fische gelangen können (Art. 23 des Bundesgesetzes und Art. 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung).

### Art. 3

#### *Freiangel-fischerei*

<sup>1</sup> Im Sarner-, Lungerer- und Alpnachersee darf jedermann in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober den Fischfang mit einer einfachen fliegenden Angel vom Ufer aus ohne Patent betreiben. Als Fischen mit der fliegenden Angel ist zu verstehen, das Fischen mit der von Hand geführten Angelrute mit Schnur und auf dem Wasser treibendem Schwimmer. Bei diesem Freiangeln dürfen nur einfache Angel mit natürlichem Köder, aber keine lebenden Fische, verwendet werden.

<sup>2</sup> Im übrigen ist auch das Freiangeln den in Art. 1 dieser Verordnung erwähnten Erlassen unterstellt.

## II. Fischereiaufsicht

### Art. 4

#### *Oberaufsicht*

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über die Fischerei wird vom Regierungsrat und von der Polizeidirektion ausgeübt.

<sup>2</sup> Zur Begutachtung und Vorberatung der mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen wird vom Regierungsrat eine Aufsichtskommission von 5 bis 7 Mitgliedern bestimmt. Die Berufs- und Sportfischer sollen darin vertreten sein. Der Polizeidirektor ist von Amtes wegen Präsident und ein Fischereiaufseher Mitglied der Kommission.

Art. 5

*Fischereiaufseher*

- a) Der Regierungsrat stellt sachverständige Fischereiaufseher gemäß Art. 25 des Bundesgesetzes an und erläßt die nötigen Bestimmungen über ihre Aufgaben und Besoldung.
- b) Die Polizeidirektion kann für jede Gemeinde bis sechs patentierte Fischer zur Ausübung der Fischereiaufsicht bestimmen. Es ist ihnen das Handgelübde abzunehmen.
- c) Die Organe der Polizei und der Wildhut sowie das Forstpersonal sind verpflichtet, die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen in ihren Funktionen zu unterstützen.
- d) Aus eigener Wahrnehmung erstattete Anzeigen der Fischereiaufseher, Polizeiorgane, Weibel und Förster haben Beweiskraft, wenn der Angeklagte nicht den Gegenbeweis erbringen kann.

**III. Das Fischereipatent**

1. Allgemeines

Art. 6

*Inhalt und Umfang*

<sup>1</sup> Zur Ausübung der Fischerei ist mit Ausnahme der Freiangelfischerei (Art. 3) der Erwerb eines Patentbesitzes erforderlich. Dieses erlischt mit dem 31. Dezember des betreffenden Jahres.

<sup>2</sup> Für Kurgäste und diensttuende Wehrmänner im Kanton werden Patente für zwei, acht und fünfzehn Tage ausgestellt.

<sup>3</sup> Für Vereine und besondere Anlässe können Tageskarten ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen betreffend Berechtigung zum Fischfang gelten nicht für diejenigen privaten Gewässer, in welche aus den öffentlichen Gewässern keine Fische gelangen können. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für diese Gewässer auf Kosten der Eigentümer den Fischbestand schützende Bestimmungen aufzustellen.

Art. 7

*Patentkarte*

<sup>1</sup> Die Fischereipatente werden für den ganzen Kanton von der Polizeidirektion ausgestellt; sie sind persönlich und nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Sie sollen enthalten:

- a) Name, Alter und Wohnort des Fischers,
- b) Bezeichnung der dem Patentinhaber bewilligten Fanggeräte,
- c) die Dauer der Fischereiberechtigung,
- d) die festgesetzte Taxe.

<sup>3</sup> Dem Patent sind die fischereipolizeilichen Vorschriften beizulegen.

<sup>4</sup> Jeder Fischer hat bei der Ausübung der Fischerei das Patent bei sich zu tragen und es auf Verlangen den Aufsichtsorganen sowie jedem Patentinhaber des Kantons vorzuweisen.

Art. 8

*Verweigerung und Entzug*

<sup>1</sup> Kein Patent erhalten:

- a) für den Sarner-, Lungerer- und Alpnachersee:  
Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- b) für das Fischen in den fließenden Gewässern inkl. Wichelsee:  
Personen, die das 17. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- c) alle jene, denen wegen Uebertretung von fischereipolizeilichen Vorschriften das Patent entzogen wurde, auf die Dauer dieses Entzuges;
- d) Bußenfällige während des Verfahrens bis zur vollständigen Bußen- und Kostendeckung.

<sup>2</sup> Personen, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, kann die Bewilligung verweigert werden.

2. Patentarten und Gebühren

Art. 9

*Patente für Kantonseinwohner*

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Fischen mit der Rute, mit einer fliegenden Angel und natürlichem Köder oder bis drei künstlichen Mücken und für die Spinnerfischerei        | Fr. 35.—            |
| b) Schleifsnur mit einem natürlichen oder künstlichen Köder  | Fr. 20.—            |
| c) Setzsnur in der Sarneraa bis zu zehn Angeln jede weitere Angel  | Fr. 10.—<br>Fr. —50 |
| d) Setzsnur bis 50 Angeln in den Seen einschließlich Ködernetz von höchstens 20 m Länge und 8 bis 15 mm Maschenweite sowie Feumer oder Flasche | Fr. 20.—            |
| bis zu 100 Angeln  | Fr. 30.—            |
| Bei Verwendung von Setzsnüren ist auf die Netzfischerei Rücksicht zu nehmen.   |                     |
| e) für eine Hegene mit höchstens 6 Angeln  | Fr. 10.—            |
| f) für Bären in den Seen mit Schonzeitbewilligung  | Fr. 8.—             |

Art. 10

*Außerkantonaler Bewerber*

Für das Jahrespatent an nicht im Kanton wohnhafte Bewerber:

- |   |          |
|---|----------|
| für das Fischen wie unter Art. 9 lit. a | Fr. 80.— |
| für das Fischen wie unter Art. 9 lit. b | Fr. 30.— |
| für das Fischen wie unter Art. 9 lit. e | Fr. 30.— |

Art. 11

*Ferienpatente und Tageskarten*

<sup>1</sup> Patente für Kurgäste und diensttuende Wehrmänner im Kanton, berechtigt zum Rutenfischen, zum Fischen mit einer

Schleifschnur und zum Hegenen:

2 Tage	Fr. 8.—
8 Tage	Fr. 20.—
15 Tage	Fr. 30.—
<sup>2</sup> Tageskarten für Vereine und besondere Anlässe, berechtigend zum Fischen wie unter Art. 9 lit a,	
pro Person	Fr. 4.—

Art. 12

*Jugendpatente*

- a) Jahrespatente für im Kanton wohnhafte Bewerber, die wohl das 15. aber noch nicht das 17. Altersjahr erfüllt haben, berechtigend zum Fischen mit der Rute mit einer fliegenden Angel und natürlichem Köder, mit einer Hegene mit höchstens sechs Angeln und zur Spinnerfischerei, nur in Seen Fr. 20.—
- b) Jahrespatente für nicht im Kanton wohnhafte Bewerber gleichen Alters wie unter lit. a Fr. 40.—
- c) Feriengäste gleichen Alters wie unter lit. a
  - 2 Tage Fr. 5.—
  - 8 Tage Fr. 15.—
  - 15 Tage Fr. 25.—

Art. 13

*Berufsfischer-Patente*

(Nur für Kantonseinwohner)

<sup>1</sup> Für den Sarnersee sind nur zwei Berufsfischerpatente zulässig, für den Alpnacher- und Lungerersee nur je ein Berufsfischerpatent.

<sup>2</sup> Patente für Netze dürfen nur an Berufsfischer abgegeben werden. Für den Lungerersee können vom Regierungsrat auch einzelne Netze bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Patentgebühren betragen:

a) Außerhalb der Schonzeit

Sarnersee mit allen erlaubten Gerätschaften ohne Zuggarn Fr. 400.—

Alpnachersee mit allen erlaubten Gerätschaften ohne Zuggarn Fr. 300.—

Lungerersee mit allen erlaubten Gerätschaften ohne Zuggarn Fr. 200.—

Pro Netz im Lungerersee bis 100 m Fr. 40.—

b) für eine Gehilfenkarte auf den Namen des Meisters lautend Fr. 20.—

Inhaber von Gehilfenkarten dürfen nur gemeinsam mit dem Patentinhaber die Fischerei ausüben. Bei Krankheit oder Militärdienst des Patentinhabers kann unter Voranzeige an die Polizeidirektion die Fischerei durch einen Ersatzmann und den Gehilfen ausgeübt werden.

Art. 14

*Krebsfang*

Hinsichtlich Fang und Verkauf von Krebsen wird auf Art. 20 des Bundesgesetzes verwiesen.

**IV. Fangbeschränkungen**

Art. 15

*Schonzeiten*

<sup>1</sup> Im Gebiet des Kantons Obwalden gelten folgende Schonzeiten:

a) für die Seen die allgemeine Frühjahrsschonzeit gemäß Bundesgesetz,

- b) für Seeforellen, vom 1. Oktober bis Ende Februar,
- c) für Bachforellen, vom 1. Oktober bis 30. April,
- d) für Felchen, vom 1. November bis 1. Februar,
- e) für Hechte, vom 15. April bis 31. Mai.

<sup>2</sup> Die durch Bundesgesetz vorgesehenen Schonzeiten sind alljährlich rechtzeitig im Amtsblatt bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Bewilligungen zum Fischfang während den Schonzeiten (Art. 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes) werden nur an Inhaber von Fischbrutanstanlen und an bestimmte Fischer von der Polizeidirektion erteilt, unter Beobachtung der einschlägigen in Art. 9 bis 12 der bundesrätlichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

<sup>4</sup> In den fließenden Gewässern, ausgenommen Engelbergeraa, ist das Fischen verboten vom 1. Oktober bis 30. April. Ausgenommen sind die speziell bewilligten Laichfischfänge zum Zwecke der künstlichen Fischzucht in den Schonzeiten.

Bei interkantonalen Gewässern, wie die Engelbergeraa, ist der Regierungsrat zur Festlegung der Schonzeiten zuständig.

<sup>5</sup> Für den Hecht- und Felchenfang mit Netzen während den Schonzeiten werden Bewilligungen nur an Inhaber des Berufsfischer-Patentes erteilt. Die Taxen betragen pro Bewilligung Fr. 40.—.

<sup>6</sup> Für die Laichforellenfischerei kann die Bewilligung auch an Nichtinhaber des Berufsfischer-Patentes erteilt werden. Die Taxe pro Fischer beträgt Fr. 10.—.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Das Betreten von Wald, Weide- und Wiesland zum Zwecke der Ausübung der Fischerei ist gestattet. Der dabei verursachte Schaden ist zu vergüten.

<sup>2</sup> Wiesland an Privatgewässern darf zur Ausübung der Fischerei nur mit Bewilligung des Grundeigentümers betreten werden (Art. 131 EG zum ZGB).

Art. 17

*Oeffentliche Ruhetage*

<sup>1</sup> Das gewerbsmäßige Fischen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Bären und Setzsnüre dürfen bis morgens 7 Uhr gezogen und wieder gesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Sportfischerei in den fließenden Gewässern ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen erst von 10 Uhr an gestattet.

<sup>3</sup> Die gewerbsmäßige und die Sportfischerei sind an Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Eidg. Bettag, Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen und Weihnachten, sowie zur Nachtzeit in allen Gewässern verboten.

<sup>4</sup> Für den Laichfischfang sowie für Spezialfälle kann die Polizeidirektion besondere Bestimmungen erlassen und Bewilligungen erteilen.

**V. Fanggeräte**

Art. 18

*Fanggeräte*

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Zulässigkeit der Fanggeräte im allgemeinen wird auf Art. 2, 4 und 5 des Bundesgesetzes und Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung hingewiesen.

<sup>2</sup> Im Sarner- und Lungernersee dürfen folgende Fanggeräte verwendet werden:

1. Alle nach dem Bundesgesetz erlaubten Angelarten.
2. Bären von mindestens 40 mm Maschenweite; für Trüschbären wird eine Maschenweite von mindestens 20 mm gestattet, doch dürfen diese nur auf eine Seetiefe von mindestens 20 Metern gesetzt werden. Es dürfen nur Bären aus Garn verwendet werden.
3. Stellnetze (Bodennetze) von höchstens 2 m Höhe und mindestens 35 mm Maschenweite; die Länge eines einzelnen Netzes

darf 100 m nicht übersteigen. Die Anzahl der Netze wird für die einzelnen Seen von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Fischereiaufsichtskommission bestimmt.

4. Das Zuggarn kann von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Fischereiaufsichtskommission ausnahmsweise beim Vorliegen triftiger Gründe gegen Entrichtung einer speziellen Taxe bewilligt werden.
5. Hinsichtlich der Fanggeräte im Alpnachersee gelten die Konkordatsbestimmungen.
6. Die Polizeidirektion entscheidet nach Anhören der Fischereiaufsichtskommission in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit eines Fanggerätes; sie bezeichnet die Dimensionen und die Höchstzahl der für jeden Fischer zulässigen Netze und Bären.
7. Fischfangbewilligungen mit Bären werden nur patentierten Fischern erteilt, die sich über genügende Erfahrung in der Behandlung und Gewinnung von Laichmaterial ausweisen können und ihren Fängen entsprechend Laichmaterial abliefern.
8. Die Spinnerfischerei ist nur in den stehenden Gewässern und in der Sarneraa und Giswileraa erlaubt.

#### Art. 19

##### *Netze und Bären*

<sup>1</sup> Alle Netze und Bären sowie Setzschnüre müssen mindestens einmal jährlich vom Fischereiaufseher kontrolliert werden und sind mit dem staatlichen Kontrollzeichen zu versehen.

<sup>2</sup> Sämtliche Netze sind in Abständen von max. je 300 m mit Schwimmern zu versehen und haben die deutliche Bezeichnung des Eigentümers zu tragen; diese ist dem Fischereiaufseher mitzuteilen.

<sup>3</sup> Netze, die parallel zum Ufer gesetzt werden, müssen von diesem bzw. von der äußern Schilfgrenze einen Abstand von mindestens 70 m aufweisen. Netze quer zum Ufer dürfen nur von 3 Meter Seetiefe weg gesetzt werden. Eine billige Rücksichtnahme

auf die Sportfischer soll zu gegebener Zeit und je nach Art des Sees gewährleistet sein.

## VI. Schutzbestimmungen

### Art. 20

#### *Fangmaße*

<sup>1</sup> Nachbenannte Fischarten dürfen weder verkauft noch gekauft noch in Wirtschaften verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:

Aal	50 cm
Seeforelle	30 cm
Hecht	45 cm
Aesche	28 cm
Fluß- und Bachforelle	22 cm
Zander	35 cm
Sämtliche Felchenarten	25 cm

<sup>2</sup> Werden untermäßige Fische gefangen, so sind sie jederzeit sofort bei größter Sorgfalt wieder auszusetzen. Pro Tag und Fischer dürfen nur 10 Aeschen, 15 Forellen und mit der Hegene 20 Felchen gefangen werden.

### Art. 21

#### *Flußmündungen*

<sup>1</sup> Der Fischfang während der Forellenschonzeit an der Einmündung von Flüssen in Seen (Sarneraa, Giswileraa) ist nur in einer Entfernung von allseits 150 m seewärts gestattet.

<sup>2</sup> Während der Forellenschonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen keine Bagger in der Flußmündung in Betrieb sein.

### Art. 22

#### *Trockenlegung*

<sup>1</sup> Das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Wenn Gewerbekanäle oder Flußstrecken zu

andern Zwecken ganz oder teilweise trocken gelegt werden müssen, so sind die Eigentümer dieser Anlage verpflichtet, dies mindestens 10 Tage vorher der Polizeidirektion anzuzeigen. Diese trifft die zum Schutze der Fischerei notwendigen Anordnungen. Werden Fischgewässer verbaut, so ist der Fortbestand der Fische durch den Einbau von Unterschlüpfen und Refugien zu gewährleisten.

<sup>2</sup> In Forellengewässern darf während der gesetzlichen Schonzeit eine Verbauung und Reinigung nicht vorgenommen werden (Art. 18 des Bundesgesetzes). In dringenden Fällen kann die Polizeidirektion Bewilligungen erteilen.

<sup>3</sup> Die Kosten für das Abfischen und für den Ersatz an Jungfischen trägt der Kanton (Fischereifonds).

#### Art. 23

##### *Gewerbekanäle*

<sup>1</sup> Bezüglich der bestehenden gewerblichen Kanäle hat die Polizeidirektion besonders dafür zu sorgen, daß der Zug der Fische nicht unterbrochen wird.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel ist jedenfalls zur Nachtzeit der vom Fluß oder Bachbett abzweigende Kanal zweckentsprechend abzustellen. Ueberdies sind die Besitzer von Wasserwerken zu verhalten, zweckmäßige Vorrichtungen von Gittern usw. zu treffen, um zu verhüten, daß die Fische in die Triebwerke geraten. Ebenso sind Schwellen und Stauvorrichtungen so einzurichten, daß der Zug der Fische nicht unterbrochen wird (Art. 6, 7 und 8 des Bundesgesetzes).

#### Art. 24

##### *Schutz der Fischgewässer*

<sup>1</sup> Es dürfen keinerlei den Fisch- oder Krebsbestand gefährdende Abgänge (Kehricht, Schutt, Unrat, Tierleichen, ungereinig-

te Abwasser usw.) in die Fischereigewässer eingebracht werden. Ebenso ist die Ablagerung solcher Stoffe in unmittelbarer Nähe der Ufer verboten.

<sup>2</sup> Abwassern von Fabriken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Fischereigewässer eingeleitet werden, sind Anlagen vorzuschalten nach den Bestimmungen des Gewässerschutzes.

<sup>3</sup> Die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung bleibt vorbehalten.

## Art. 25

### *Fangstatistik*

<sup>1</sup> Jeder Patentinhaber ist zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden mit dem Fischerpatent gegen Entrichtung einer Depotgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 10.— abgegeben. Wer die Fangstatistik bis zum 31. Dezember nicht abgibt, geht der Rückvergütung verlustig.

<sup>2</sup> Für Berufsfischerpatente wird ein Zuschlag von Fr. 10.— erhoben.

<sup>3</sup> Für Tageskarten und Patente für zwei Tage wird kein Zuschlag erhoben.

## Art. 26

### *Außerordentliche Maßnahmen*

Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Schutze der Fische und deren Vermehrung temporär strengere Bestimmungen zu erlassen, z. B. gewisse Bäche, Seen oder einzelne Strecken derselben als Schonrevier zu bezeichnen oder gewisse Fanggeräte zu verbieten sowie den Fang gewisser Fischarten ganz zu untersagen oder die in Art. 15 festgesetzten Schonzeiten zu verlängern.

## VII. Förderung der Fischzucht

### Art. 27

#### *Staatliche Hilfe*

<sup>1</sup> Der künstlichen Fischzucht wird grundsätzlich die Unterstützung des Staates zugesichert, jedoch nur insoweit, als Einsetzung in öffentliche Gewässer erfolgt. Mindestens 50 Prozent der Einnahmen aus den Fischerpatenten sind für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

<sup>2</sup> Ein Drittel der Bußen aus Fischereivergehen fließt in den Fischereifonds.

<sup>3</sup> Sieben Prozent der Patenteinnahmen sind vorab dem Fischereifonds zuzuweisen. Dieser Fonds, der getrennt zu verwalten ist, ist ausschließlich für die Förderung der künstlichen Fischzucht und zur Hebung des Fischbestandes zu verwenden.

### Art. 28

#### *Brutmaterial*

<sup>1</sup> Die Gewinnung des Brutmaterials von den gefangenen Fischen und die Befruchtung der Eier hat unter Aufsicht oder Anleitung eines Fischereiaufsehers zu geschehen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, ohne Bewilligung der Polizeidirektion die befruchteten Eier, Fischbrut oder Jungfische zu verkaufen oder fremde Fischarten in die Gewässer auszusetzen.

## VIII. Straf- und Schlußbestimmungen

### Art. 29

#### *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Buße von Fr. 10.— bis Fr. 1 000.— bestraft, soweit nicht Art. 31 bis 33 des Bundesgesetzes zur Anwendung kommen.

<sup>2</sup> Unerlaubte Geräte sind mit Beschlag zu belegen. Bei Rückfall kann außer der Verdoppelung der Buße auf Entzug oder auf Sperrung der Fischereibewilligung für ein oder mehrere Jahre erkannt werden.

Art. 30

*Inkrafttreten, Vollzug*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1967 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 31

*Aufhebung alten Rechts*

Widersprechende Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 13. Februar 1948 und die Abänderung und Ergänzung vom 30. Mai 1959, werden aufgehoben.

S a r n e n , den 2. Juli 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

**Paul Imfeld**

Der Protokollführer:

**Leo Omlin**

Der Schweizerische Bundesrat hat dieser Verordnung mit Beschluß vom 11. August 1966 die Genehmigung erteilt.

S a r n e n , den 22. August 1966.

**Staatskanzlei Obwalden,**

Der erste Landschreiber:

**Leo Omlin**